

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, die Erteilung von Stimm­scheinen, den Tag und die zu entscheidende Frage für den Bürgerentscheid der Stadt Ahlen am 08. März 2020**

1. Am 08. März 2020 findet in der Stadt Ahlen der Bürgerentscheid „Rathaus“ statt. Gegenstand des Bürgerentscheides ist folgende Fragestellung, die nur mit ja oder nein beantwortet werden kann:

**„Sollen der vom Rat der Stadt Ahlen am 04.07.2019 beschlossene Neubau des Stadthauses und des Bürgerforums sowie der Abriss des Rathauses mit angegliederter Stadthalle unterbleiben und somit die Ratsbeschlüsse zur Drucksache VO/1452/2019 bezüglich Nr. 2 und Nr. 3 aufgehoben werden?“**

**Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt ist in 7 Abstimmungsbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 10.02.2020 bis 16.02.2020 übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten zu wählen haben. Alle Abstimmungsräume sind barrierefrei.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 15:00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal II, 59227 Ahlen zusammen.

3. Jede abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Abstimmenden haben die **Abstimmungsbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung vorgelegt werden.

Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der dem Abstimmenden bei Betreten des Abstimmungsraumes ausgehändigt wird.

4. Das Abstimmungsverzeichnis für den Abstimmungsbezirk der Stadt Ahlen liegt in der Zeit vom **17.02.2020 - 21.02.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Briefabstimmungsbüros im **Sitzungssaal III, Westenmauer 10, 59227 Ahlen zur Einsichtnahme bereit**. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Tag der Geburt ist für Dritte nicht einsehbar.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm­schein hat.

5. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **21.02.2020 bis 16.00 Uhr**, beim Bürgermeister der

Stadt Ahlen, Zimmer E 09, des Rathauses, Westenmauer 10, 59227 Ahlen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

6. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **16.02.2020** eine Abstimmungsbenachrichtigung und ein Informationsheft über den Bürgerentscheid. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.
7. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Abstimmungsraum der Stadt Ahlen oder **durch Abstimmung per Brief** teilnehmen.
8. Einen Stimmschein erhält auf Antrag
  - 8.1 jeder in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene Abstimmungsberechtigte**
  - 8.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter, wenn
    - a. er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
    - b. er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist;
    - c. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
9. Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum **06.03.2020, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Ahlen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am **Abstimmungstag, bis 15.00 Uhr**, gestellt werden. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 8.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch am **Abstimmungstag, bis 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

10. Ergibt sich aus dem Stimmscheinantrag nicht, dass der Abstimmungsberechtigte vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält er mit dem **weißen** Stimmschein

- einen **arcticblauen** Stimmzettel
- den **grünen** Stimmumschlag
- den **gelben** Stimmbriefumschlag.

Die Abholung von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Wer durch Stimmabgabe per Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den grünen Stimmumschlag in den gelben Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Stimmabgabe per Brief muss der Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Die Stimmbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Ahlen, den 27.01.2020**

**Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister**

**gez.**

---

**Dr. Alexander Berger**